Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 4341.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1855., betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Magdeburg gegründeten Aktiengesellschaft.

Dem mit Ihrem Bericht vom 9. Dezember d. J. eingereichten und anbei zurückerfolgenden Statute der zu Magdeburg unter dem Namen „Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft" gegründeten Aktiengesellschaft vom 2. Juli 1855. ertheile Ich hiermit Meine landesherrliche Genehmigung, und haben Sie diese Meine Order nebst dem Statute durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Dezember 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern.

Statut
der
Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Abschnitt I.

§. 1.

Firma, Domizil und Gerichtsstand der Anstalt.

Die unter Oberaufsicht des Staates stehende (§. 54.), mit landesherrlicher Genehmigung gegründete und mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Anstalt führt die Firma:

„Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft",

hat ihr Domizil in Magdeburg und ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadt- und Kreisgerichte daselbst.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Februar 1856.

§. 2.

Wesen und Zweck der Anstalt.

Die Anstalt ist eine Aktiengesellschaft und bezweckt die Abschließung von Lebens-, Renten- und Aussteuer-Versicherungen zu festen Prämien ohne Nachschußverbindlichkeit nach Maaßgabe des besonders von dem Minister des Innern genehmigten Geschäftsplanes.

§. 3.

Gewährschaft in Betreff übernommener Verpflichtungen.

Die Gewährschaft der Gesellschaft beruht:

1) auf einem Aktienkapitale von zwei Millionen Thalern (§. 10.),
2) auf der bis zur Höhe von 250,000 Rthlr. anzusammelnden Kapital-Reserve (§. 19.),
3) auf den nach Maaßgabe der Sterblichkeitsgesetze für die laufenden Versicherungen auszuwerfenden Reserven (§. 19.), und
4) auf einem Sicherheitsfonds, der nach den im §. 19. getroffenen Bestimmungen gebildet wird.

§. 4.

Offizielle Blätter der Gesellschaft.

Alle an die Aktionaire zu erlassende Bekanntmachungen werden für hinreichend publizirt erachtet, wenn sie auch nur zweimal in dem Preußischen Staats-Anzeiger, in der Magdeburgischen Zeitung, in dem Magdeburger Korrespondenten, in der Augsburger Allgemeinen Zeitung, in der Leipziger Zeitung und in den Hamburger Börsennachrichten erlassen worden sind.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder für die Verbreitung solcher Bekanntmachungen nicht mehr geeignet erscheinen, so ist auf Beschluß des Verwaltungsausschusses ein anderes an dessen Stelle zu wählen und dies in den übrigen Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Dieser Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Magdeburg, welche auch befugt ist, die Wahl anderer Blätter zu fordern und entstehenden Falles vorzuschreiben, auch die Bekanntmachung hiervon durch ihr Amtsblatt auf Kosten der Gesellschaft anzuordnen.

§. 5.

Dauer der Gesellschaft.

Die Dauer der Gesellschaft umfaßt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung gerechnet, einen Zeitraum von 99 Jahren. Das weitere Fortbestehen der Gesellschaft hängt von dem drei Jahre vor Ablauf dieser Frist zu fassenden Beschlusse der Aktionaire in der Generalversammlung und der landesherrlichen Genehmigung ab. Erklärt sich die Generalversammlung für deren Fortbestehen, wird aber die landesherrliche Genehmigung dazu versagt, so dürfen neue Versicherungen von Seiten der Gesellschaft nicht mehr geschlossen werden, dagegen kommen die laufenden Verbindlichkeiten derselben nach und nach zur Abwickelung.

§. 6.

Geschäftseröffnung.

Die Geschäfte der Gesellschaft beginnen, nachdem mindestens die Hälfte des in §. 10. normirten Aktienkapitals gezeichnet, hierüber der Königlichen Regierung zu Magdeburg Nachweis erbracht, und dies von Letzterer in ihrem Amtsblatte öffentlich bekannt gemacht sein wird. Erfolgt dieser Nachweis, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, innerhalb Jahresfrist Seitens der Gesellschaft nicht, so kann das Königliche Ministerium die landesherrliche Genehmigung für erloschen erklären.

§. 7.

Von der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt in den Fällen, welche im Gesetze vom 9. November 1843. vorgesehen sind; außerdem findet dieselbe statt:

1) wenn durch Verluste das Aktienkapital der Gesellschaft auf die Hälfte herabgesunken ist und die Mittel zur sofortigen Ergänzung des verloren gegangenen Theils des Aktienkapitals in einer zur Beschlußnahme hierüber zu berufenden Generalversammlung nicht nachgewiesen werden;
2) wenn derjenige Theil der Aktionaire, welcher drei Viertel der sämmtlichen Stimmen repräsentirt, in einer zur Entscheidung dieser Angelegenheit veranstalteten Generalversammlung dieselbe beschließt und zur Vollziehung seines Beschlusses die landesherrliche Genehmigung erlangt.

§. 8.

Ausführung der Liquidation.

Für die Ausführung der Liquidation ernennt die Generalversammlung eine besondere Kommission und stellt deren Befugnisse und Obliegenheiten fest.

§. 9.

Besondere Haftpflicht der Aktionaire bei der Liquidation.

Für die Deckung aller laufenden Risiko's verbleiben bis nach deren Ablauf die Aktionaire mit dem Betrage ihrer Aktien verhaftet. Nach Befriedigung aller Verpflichtungen der Gesellschaft wird das Vermögen derselben pro rata unter die Aktionaire vertheilt.

Abschnitt II.

Vom Aktienwesen der Gesellschaft.

§. 10.

Das Aktienkapital.

Das zum Geschäftsbetriebe erforderliche Grundkapital ist auf zwei Millionen Thaler festgesetzt; dasselbe wird durch 4000 Stück auf den Namen des Inhabers lautende Aktien, jede zu 500 Rthlr., aufgebracht. Auf jede Aktie werden

werden zehn Prozent sofort, zehn Prozent innerhalb des ersten Jahres nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes und achtzig Prozent nach dem Bedürfniß auf Erfordern des Direktoriums eingezahlt. Für diese letzteren neunzig Prozent haften die Aktionaire und stellen deshalb

a) einen Wechsel über 50 Rthlr., nach dem Formulare A.,
b) einen Wechsel über 100 Rthlr., zahlbar vierzehn Tage nach Sicht, und
c) einen Wechsel über 300 Rthlr., zahlbar zwei Monate nach Sicht,

die beiden letzteren nach Formular B. aus. Das Direktorium ist verpflichtet, die zu A. bezeichneten Wechsel beim Verfalle derselben unbedingt einzuziehen.

§. 11.

Allgemeine Haftpflicht der Aktionaire.

Die Aktionaire sind für den vollen Betrag der Aktien, deren jedoch der Einzelne nicht mehr als Einhundert Stück besitzen kann, der Gesellschaft verhaftet, ohne indessen über denselben hinaus in Anspruch genommen werden zu können, und haben in Magdeburg Domizil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizile wohnenden, von den Aktionairen zu bestimmenden Personen nach Maaßgabe der §§. 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Sekretariate des Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg. Aktionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die allgemeine Deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen dem Direktorio der Gesellschaft genehmen wechselfähigen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat.

§. 12.

Aktienregister und Aktien.

Name, Stand und Wohnort der Aktionaire werden in ein Aktienregister eingetragen, und die einzelnen Aktien mit einer in dem betreffenden Register gleichlautenden Nummer nach dem diesem Statute angefügten Formulare C. ausgefertigt, vom Oberdirektor, einem zweiten Direktionsmitgliede und vom Generaldirektor unterzeichnet. Bei Uebertragung von Aktien erfolgt durch eben Genannte die Beurkundung derselben.

§. 13.

Wohnortsveränderung der Aktionaire.

Verläßt ein Aktionair seinen Wohnort, so hat er seinen neuen Wohnsitz dem Direktorio innerhalb Monatsfrist anzuzeigen, im Unterlassungsfalle aber die Kosten für dessen Ermittelung zu tragen.

§. 14.

Folgen verabsäumter Zahlung von Seiten der Aktionaire.

Kommt ein Aktionair seinen Verpflichtungen innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist nicht nach, so kann das Direktorium ihn seiner Rechte als Aktionair für verlustig erklären, und selbiges hat dann die Befugniß, die betreffenden

den Aktien auf Kosten und Gefahr des Aktionairs durch einen vereideten Makler öffentlich verkaufen zu lassen, und zwar dergestalt, daß ersterer für den etwaigen Ausfall aus dem Wechsel aufkommen muß.

§. 15.

Insolvenz der Aktionaire.

Wenn über das Vermögen eines Aktionairs Konkurs entsteht, oder dasselbe in eine solche Zahlungssuspension geräth, daß er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern vornimmt, oder wenn er es hinsichtlich seiner Verbindlichkeiten auf Exekution ankommen läßt, so muß er oder sein Rechtsinhaber auf Aufforderung des Direktoriums sofort seine Wechselquote baar einzahlen. Geschieht dies nicht, so ist das Direktorium ermächtigt, dessen Aktien durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen, und ein etwaiger Mehrerlös wird, nach Abzug der erwachsenen Kosten, zur Masse gezahlt, und es werden gleichzeitig auch die ausgestellten Wechsel zurückgegeben, während im entgegengesetzten Falle das Direktorium befugt ist, bis nach Deckung des Ausfalles die betreffenden Wechsel Behufs des weiteren Verfahrens gegen den Aussteller an sich zu behalten.

§. 16.

Annullirung von Aktien.

Verliert ein Aktionair durch den einen oder den anderen der in den §§. 14. und 15. angegebenen Fälle sein Anrecht auf die von ihm gezeichneten oder in seinen Besitz gelangten Aktien, so hat das Direktorium auf Kosten desselben deren Nummern drei Mal in den Blättern der Gesellschaft bekannt zu machen, die Aktien für erloschen zu erklären, und an deren Stelle, gleichviel, ob die Auslieferung derselben erfolgt oder nicht, neue unter fortlaufender Nummer auszufertigen. Gegen Rückgabe der Aktien an das Direktorium werden von diesem, vorausgesetzt, daß weitere Ansprüche an den Aktionair nicht zu machen sind, die betreffenden Wechsel dem Aussteller ausgehändigt. Dagegen bleibt es rücksichtlich der Mortifikation verloren gegangener Aktien bei den gesetzlichen Bestimmungen, während beschädigte aber von dem Direktorio als richtig anerkannte Aktien gegen Rückgabe derselben durch neue unter gleicher Nummer ergänzt werden.

§. 17.

Uebertragung von Aktien.

Der Aktionair ist befugt, unter Aufrechthaltung der im §. 13. des Gesetzes vom 9. November 1843. gegebenen Bestimmung, das Eigenthumsrecht an den auf seinen Namen lautenden Aktien Anderen zu übertragen; doch ist hierzu die Genehmigung des Direktoriums erforderlich, und die Cession hat erst dann Gültigkeit, nachdem die Wechsel des neuen Aktionairs zu Händen des Direktoriums gelangt, die Umschreibung der Aktien auf den Namen des nachfolgenden Besitzers in den Büchern der Gesellschaft erfolgt und dies von Seiten des Direktoriums als geschehen unter der Cessionserklärung des ehemaligen Besitzers beglau-

beglaubigt ist. Die Kosten der Uebertragung treffen den neuen Aktionair. Das Direktorium kann die Uebertragung verweigern, ohne gehalten zu sein, die Gründe dieser Verweigerung angeben zu müssen.

§. 18.

Aktienvererbung.

Sowohl die Rechte, als auch die Verbindlichkeiten der Aktionaire gehen nach deren Tode auf die Erben derselben über; jedoch haben letztere innerhalb sechs Monaten, vom Todestage des Betheiligten an gerechnet, die geeigneten und dem Direktorio genehmen Personen zu stellen, auf welche das Eigenthumsrecht an den betreffenden Aktien übertragen werden soll. Wird dies von ihnen versäumt, dann werden die Aktien sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse durch einen vereideten Makler verkauft.

§. 19.

Die reinen Ueberschüsse aus dem Geschäfte und deren Verwendung.

Aus den Jahreseinnahmen werden zunächst entnommen:

1) die den Sterblichkeitsgesetzen gemäß für den laufenden Risiko zurückzustellenden Reserven;
2) die in das nächste Jahr gehörenden Prämienüberträge;
3) eine Schäden-Reserve für die bis zum Jahresschlusse auf Versicherungsverträge der Gesellschaft fällig gewordenen noch unbezahlten Forderungen;
4) die Verwaltungs- und Einrichtungskosten;
5) die im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungskapitalien und Renten, insofern dafür nicht eine Schäden-Reserve aus früheren Jahren vorhanden ist.

Aus dem hiernach verbleibenden Reingewinne werden zunächst fünf Prozent zur Ansammlung einer Kapital-Reserve im Betrage von 250,000 Rthlrn. verwendet, sodann werden an die Aktionaire bis zu fünf Prozent der auf die Aktien eingezahlten Summen als Vorausdividende gezahlt, und endlich wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den §§. 43. und 48. der noch verbleibende Rest, soweit derselbe aus den mit Dividendenanspruch abgeschlossenen Versicherungen stammt, zu zwei Drittel an die mit Anspruch am Gewinn Versicherten, zu einem Drittel an die Aktionaire vertheilt; sofern der verbleibende Reingewinn aber aus den ohne Dividendenanspruch abgeschlossenen Versicherungen entstanden ist, fällt derselbe den Aktionairen ganz anheim.

Die nach Abzug der Vorausdividende zur Vertheilung kommenden Ueberschüsse werden drei Jahre lang als Sicherheitsfonds von der Gesellschaft aufbewahrt.

Sollte die Einnahme eines Jahres nicht ausreichen, um die Ausgaben ad 4. und 5. zu decken, so wird zunächst der Sicherheitsfonds dazu verwendet; reicht auch dieser nicht aus, so erfolgt die Deckung aus der Kapital-Reserve, und erst bei deren Unzulänglichkeit aus dem Grundkapitale. Letzteres muß alsdann zunächst wieder ergänzt sein, bevor eine Dividendenzahlung erfolgen kann.

§. 20.

§. 20.

Empfangnahme der Dividenden.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, von ihrem Fälligkeitstermine gerechnet, nicht abgehoben werden, sind der Gesellschaft verfallen.

§. 21.

Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Aktionairen und der Gesellschaft.

Alle Ansprüche an die Gesellschaft, welche diese zurückweist, haben Aktionaire innerhalb sechs Monaten, vom Tage deren schriftlich erfolgter Zurückweisung gerechnet, bei Verlust ihrer Gerechtsame vor dem Königlichen Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg klagend zu verfolgen.

Abschnitt III.

Vom Kassen- und Rechnungswesen der Gesellschaft.

§. 22.

Valuta der Gesellschaft und Buchführung.

Die Valuta der Gesellschaft ist der Vierzehn-Thaler-Fuß in klingendem Kurant; die Buchführung ist kaufmännisch.

§. 23.

Die Hauptkasse.

Die Hauptkasse und Dokumente der Gesellschaft werden in einem gegen Feuersgefahr und Einbruch nach Möglichkeit gesicherten Geldbehälter auf dem Komtoir der Gesellschaft unter dreifachem Verschlusse verwahrt. Zu dieser Kasse führen der Oberdirektor, der Generaldirektor und der Kassirer besondere Schlüssel.

§. 24.

Die Kassenrevisionen.

Die Kassenrevisionen werden in willkürlichen Zwischenräumen durch zwei aus dem Ausschusse und durch denselben für jedes Jahr gewählte Revisoren mindestens monatlich einmal vollzogen. Jährlich mindestens einmal erfolgt die Prüfung der Wechsel der Aktionaire nach ihrer Sicherheit, um event. bei Verlust der Rechte des Aktionairs anderweite Sicherheit oder Zahlung von demselben zu verlangen.

§. 25.

Nutzung des Gesellschaftsfonds.

Alle disponiblen Gelder werden vom Direktorio nach einer vom Verwaltungsausschusse ertheilten Instruktion unter Zuziehung eines Rechtskonsulenten zinstragend angelegt. Es geschieht dies

1) durch Darlehne gegen vollständige hypothekarische Sicherheit;
2) durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadtobligationen oder guter inländischer Prioritäts-Aktien;

 3) durch

3) durch Diskontiren guter Wechsel;
4) durch Vorschüsse auf für Lebenszeit abgeschlossene Policen, die jedoch bereits über drei Jahre in Kraft gewesen sein müssen.

Erwerbung von Grundstücken Behufs der Kapitalanlage ist nicht zulässig; jedoch dürfen zur Rettung und Sicherstellung von Hypothekforderungen die betreffenden Grundstücke Seitens der Gesellschaft erworben werden.

§. 26.

Von der Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung ist nach Schluß des Kalenderjahres binnen drei Monaten aufzustellen — zum ersten Male nach dem 31. Dezember des zweiten Geschäftsjahres — und dem Verwaltungsausschusse zur Prüfung und Decharge zu übergeben.

Abschnitt IV.

Von der Gesellschaftsverwaltung.

A. Die Generalversammlung.

§. 27.

Ordentliche Generalversammlungen.

In der ersten Hälfte jedes laufenden Jahres wird am Sitze der Gesellschaft eine aus den Aktionairen und den stimmberechtigten Versicherten bestehende Generalversammlung abgehalten, deren Berufung Seitens des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses durch öffentliche Bekanntmachung in den Blättern der Gesellschaft vier Wochen vor dem Tage ihres Zusammentritts zweimal erfolgen muß. Die Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, müssen in diesen öffentlichen Bekanntmachungen angegeben werden. Die erste Generalversammlung findet im dritten Geschäftsjahre statt. Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses führt in der Generalversammlung den Vorsitz, läßt durch einen öffentlichen Notar Protokoll führen und von der Versammlung vier Aktionaire erwählen, welche dasselbe mit den anwesenden Ausschuß- und Direktions-Mitgliedern und dem Generaldirektor zu vollziehen haben.

§. 28.

Stimmberechtigung und Abstimmung.

In allen ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Diejenigen, auf deren Leben für Lebenszeit ein Kapital von mindestens 2000 Thalern mit Dividendenanspruch bei der Gesellschaft seit Jahresfrist versichert ist, sowie alle seit drei Monaten vor Beginn der Generalversammlung statutenmäßigen Inhaber von Aktien stimmberechtigt, und zwar in der Weise, daß jeder in obiger Eigenschaft Versicherte eine Stimme, jeder Aktionär auf fünf bis zehn Aktien eine Stimme, und auf je weitere zehn Aktien u. s. w. eine Stimme mehr vertritt. Vertretung abwesender Stimmberechtigten können Anwesende von gleicher Eigenschaft übernehmen, jedoch müssen sich dieselben

vor

vor Eröffnung der Generalversammlung durch schriftliche Vollmacht gehörig legitimiren und können in der Eigenschaft als Bevollmächtigte nicht mehr als fünf Stimmen repräsentiren.

Anträge der Aktionaire oder der stimmberechtigten Versicherten, die zur Berathung kommen sollen, müssen sechs Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses schriftlich vorgelegt werden.

Die Abstimmung in der Generalversammlung erfolgt bei Wahlen und bei Beschlüssen, mit Ausnahme des im §. 7. sub 2. angegebenen Falles, durch absolute Stimmenmehrheit und hat auch für sämmtliche Abwesende Verbindlichkeit. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 29.

Zweck der ordentlichen Generalversammlung.

Derselbe besteht:

1) in dem Vortrage des Geschäftsberichts des Direktoriums und Vertheilung des Rechnungsabschlusses;
2) in der Ergänzungswahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses;
3) in der Berathung und Beschlußfassung über Anträge und Vorlagen der Gesellschaftsverwaltung, sowie der Aktionaire und stimmberechtigten Versicherten;
4) in der eventuellen Aenderung der Statuten mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung;
5) in der Beschlußfassung über beantragte Entlassung von Mitgliedern des Verwaltungsausschusses oder des Direktoriums.

§. 30.

Außerordentliche Generalversammlungen.

Zur Veranstaltung einer außerordentlichen Generalversammlung ist der Verwaltungsausschuß ermächtigt, und auf Antrag des Direktoriums, des Staatskommissarius oder eines Theils der Aktionaire, welche zusammen mindestens dreihundert Aktien vertreten, nach schriftlicher Angabe der zu verhandelnden Gegenstände verpflichtet. Das Objekt der Berathung ist öffentlich im Allgemeinen bekannt zu machen.

Abschnitt V.

B. Der Verwaltungsausschuß.

§. 31.

Bildung und Wahl des Verwaltungsausschusses.

Die Oberaufsicht über die Geschäftsführung wird durch einen aus funfzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsausschuß gehandhabt. Die Generalversammlung wählt denselben und zu dessen Ergänzung fünf Stellvertreter aus der Mitte der Aktionaire. Zehn seiner Mitglieder und sämmtliche Stellvertreter müssen in Magdeburg ihren Wohnsitz haben. Ein Drittel seiner sämmtlichen Mit-

Mitglieder scheidet alle zwei Jahre aus, über den Austritt entscheidet, bevor sich die Reihefolge in demselben nach Amtsdauer gebildet hat, das Loos. An die Stelle derjenigen Gewählten, welche die Wahl nicht annehmen oder ausscheiden müssen, treten nach Reihefolge die Stellvertreter. Wenn zwei Drittel des Verwaltungsausschusses den Rücktritt eines ihrer Mitglieder beantragen, so ist das betreffende Mitglied zum sofortigen Rücktritt genöthigt. Dieser Beschluß bedarf jedoch der Zustimmung der Königlichen Regierung in Magdeburg.

Ausgeschiedene Mitglieder sind sofort wieder wählbar. Die Stifter der Gesellschaft bilden den zeitigen Verwaltungsausschuß bis zur Abhaltung der ersten ordentlichen Generalversammlung.

§. 32.

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses.

Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Zur Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse des Ausschusses ist die Anwesenheit von acht seiner Mitglieder erforderlich; alle Wahlen und Beschlüsse desselben erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 33.

Versammlungen des Verwaltungsausschusses.

Die Versammlungen des Verwaltungsausschusses werden vom Vorsitzenden desselben, bei dessen Behinderung aber von seinem Stellvertreter berufen und müssen jährlich deren wenigstens zwei stattfinden. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Direktoren zu den Versammlungen hinzuzuziehen, in welchem Falle dann die letzteren berathende Stimme haben. In dringenden Fällen steht es auch dem Direktorio zu, eine Versammlung des Verwaltungsausschusses zu beantragen, und es ist dann seinem Antrage Folge zu geben.

§. 34.

Funktionen des Verwaltungsausschusses.

Der Verwaltungsausschuß erhält durch seine Wahl die Ermächtigung, in allen Beziehungen nach Maaßgabe des Statuts bindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen, soweit dieselben nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere aber stehen ihm folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

1) Wahl des Oberdirektors, der Direktionsmitglieder, des Generaldirektors und der Stellvertreter desselben;
2) Feststellung des Verwaltungsetats;
3) Feststellung der von den Kassenbeamten zu leistenden Kautionen;
4) Sicherung einer statutenmäßigen Geschäftsführung durch Kontrole des Kassenwesens, der Bücher und Akten mittelst von ihm dazu erwählter Organe, und Ertheilung der nöthigen Instruktionen;
5) Monirung und Decharge der Jahresrechnung;
6) Ermächtigung des Direktoriums zu Rückversicherungsverträgen;

7) Aus-

7) Ausgleichung von Beschwerden der Aktionaire und Versicherten, sowie der Gesellschaftsbeamten gegen ihre Vorgesetzten;
8) Entscheidung über die Auffassung zweifelhafter Stellen des Statuts und deren Feststellung für die künftige Praxis, jedoch nur unter Zustimmung der Königlichen Regierung in Magdeburg;
9) Suspension der Direktionsmitglieder, des Generaldirektors und der Stellvertreter desselben unter Zustimmung von zwei Drittel seiner Mitglieder und mit Berufung auf die Entscheidung der Generalversammlung, welche deren eventuelle Entlassung auszusprechen hat;
10) Protokoll über alle seine Verhandlungen führen und durch Unterschrift deren Theilnehmer vollziehen zu lassen.

§. 35.

Remuneration des Verwaltungsausschusses.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Entschädigung für baare Verlege- und Reisekosten; der Vorsitzende empfängt je nach Verhältniß seiner Mühwaltung Remuneration, welche der Ausschuß in einer Versammlung, an welcher der erstere nicht Theil nimmt, festsetzt.

Abschnitt VI.

C. Das Direktorium.

§. 36.

Zusammensetzung des Direktoriums.

Das Direktorium bildet ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Kollegium unter einem Oberdirektor als Vorsitzenden, welches nach Stimmenmehrheit beschließt. Bei Stimmengleichheit giebt der Oberdirektor den Ausschlag.

§. 37.

Wahl des Direktoriums und dessen Amtsdauer.

Die Wahl des Direktoriums wird durch den Verwaltungsausschuß bewirkt. Die Amtsdauer der Direktoren ist auf sechs Jahre festgesetzt. Nach Verlauf derselben sind diese sofort wieder wählbar.

§. 38.

Eigenschaft der Direktoren.

Die Direktoren müssen sämmtlich am Sitze der Gesellschaft wohnen, persönlich unbescholten und als Aktionaire bei der Gesellschaft betheiligt sein. Der Oberdirektor hat zehn, jeder Mitdirektor fünf auf seinen Namen lautende Aktien bei der Gesellschaftskasse zu deponiren.

§. 39.

Funktionen des Direktoriums.

Dem Direktorio liegt die spezielle Leitung der gesammten Verwaltung, die Revision der Kasse, die Prüfung der Jahresbilanz, die Kapitalausleihungen und

und Rückziehungen, die Autorisation des Kassirers zu allen nicht ständigen Zahlungen, die Genehmigung von Vollmachten und Verträgen aller Art, die Bevollmächtigung Dritter zur Ausübung seiner Rechte, die Anstellung, Entlassung und, innerhalb der Grenzen des festgestellten Etats, die Besoldung oder Remunerirung der Beamten nach Vorschlag und mit Zustimmung des Generaldirektors, sowie alles dasjenige ob, was nicht ausschließlich und direkt zum Ressort der übrigen Gesellschaftsorgane verwiesen ist. Alle Verfügungen der Verwaltung werden unter der Unterschrift des Oberdirektors und Generaldirektors, beziehungsweise deren Stellvertreter, ausgefertigt.

§. 40.

Direktorial-Konferenzen.

Unter Vorsitz des Oberdirektors findet auf dessen Einladung in der Regel alle vierzehn Tage eine Direktorialkonferenz statt, in welcher der General-Direktor berathende Stimme hat und Vortrag über die Angelegenheiten des Geschäfts hält. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens drei Direktoren und des Generaldirektors oder dessen Stellvertreters erforderlich. Die Resultate dieser Konferenzen werden durch ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll festgestellt.

§. 41.

Verantwortlichkeit des Direktoriums.

Die Mitglieder des Direktoriums sind für alle Handlungen gegen die Bestimmungen des Statuts und die ertheilte Instruktion (§. 34. ad 4.), sowie für den Schaden aus grobem Versehen, je nachdem sie in der Gesammtheit gehandelt haben, solidarisch, je nachdem sie einzeln gehandelt haben, für ihre Person der Gesellschaft verantwortlich.

§. 42.

Legitimation des Direktoriums.

Das Direktorium wird durch ein notariell ausgestelltes Attest auf Grund der Wahlverhandlungen legitimirt.

§. 43.

Remunerationen des Direktoriums.

Der Oberdirektor, welcher durch keine Nebenbeschäftigung in seiner Amtsführung behindert sein darf, bezieht ein vom Verwaltungsausschuß normirtes festes Gehalt mit Anspruch auf Ein Prozent Tantieme (§. 19.), die übrigen Direktionsmitglieder erhalten je Ein Prozent Tantieme mit Festsetzung eines Minimums von zweihundert und funfzig Thalern für Jeden derselben.

§. 44.

Freiwilliger Rücktritt und Entlassung von Mitgliedern des Direktoriums.

Jedem Mitgliede des Direktoriums steht die Befugniß zu, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen. Der Verwaltungsausschuß ist

ist dagegen berechtigt, unter dringenden Umständen mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder (§. 34. 9.) die Suspension von Mitgliedern des Direktoriums auszusprechen; die Entlassung derselben erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung.

D. Der Generaldirektor.

§. 45.

Wahl des Generaldirektors.

Der Generaldirektor und zwei Stellvertreter desselben werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Verwaltungsausschusse gewählt. Der General-Direktor muß bei der Gesellschaft zehn, jeder seiner Stellvertreter fünf auf seinen Namen lautende Aktien deponiren.

§. 46.

Funktionen des Generaldirektors und seiner Stellvertreter.

Dem Generaldirektor liegt die administrative Geschäftsführung ob; er hat neben den Bestimmungen des Statuts die Beschlüsse des Direktoriums zur Ausführung zu bringen, alle Erlasse und Ausfertigungen desselben mit zu unterzeichnen, ist auf Grund seiner Vollmacht befugt und verpflichtet, die Gesellschaft vor Gericht zu vertreten oder hierzu Bevollmächtigte zu ernennen, hat mit berathender Stimme den gewöhnlichen und außerordentlichen Direktorial-Konferenzen beizuwohnen und in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung Vortrag zu halten, die Anstellung, Besoldung oder Remunerirung der Beamten in Vorschlag zu bringen (§. 39.), und ist ermächtigt, in dringenden Fällen unter sofortiger Anzeige an das Direktorium Beamte der Gesellschaft zu suspendiren.

Die Stellvertreter des Generaldirektors vertreten diesen nach eigener Bestimmung desselben in allen seinen Funktionen; speziell liegt dem einen dieser Stellvertreter die Beaufsichtigung und Leitung der Büreau-Arbeiten ob, während der andere den auswärtigen Geschäftsbetrieb leitet und kontrolirt.

§. 47.

Legitimation des Generaldirektors und seiner Stellvertreter.

Der Generaldirektor und dessen Stellvertreter werden durch ein notariell ausgestelltes Attest auf Grund der Wahlverhandlungen legitimirt.

§. 48.

Besoldung des Generaldirektors und seiner Stellvertreter.

Der Generaldirektor und dessen Stellvertreter erhalten ein vom Direktorio unter Zustimmung des Verwaltungsausschusses normirtes, festes Gehalt mit Anspruch je auf Ein Prozent Tantieme (§. 19.).

§. 49.

Verantwortlichkeit des Generaldirektors und seiner Stellvertreter.

Der Generaldirektor und dessen Stellvertreter sind für alle Handlungen gegen die Bestimmungen des Statuts und der ihnen speziell ertheilten Instruktion, sowie für den Schaden aus grobem Versehen der Gesellschaft verantwortlich.

§. 50.

Suspension des Generaldirektors und seiner Stellvertreter.

Die Suspension des Generaldirektors und seiner Stellvertreter hat unter dringenden Umständen mit Zustimmung von drei seiner Mitglieder das Direktorium auszusprechen und sofort dem Verwaltungsausschusse zur Anzeige zu bringen. Genehmigt der Verwaltungsausschuß die Suspension, so hat die Generalversammlung über die Entlassung derselben zu entscheiden.

E. Agenten der Gesellschaft.

§. 51.

Behufs der Vermittelung von Versicherungen zwischen der Gesellschaft und dem Publikum werden durch den Generaldirektor an allen geeigneten Orten Agenten angestellt und mit genauer Instruktion versehen. Ihre Obliegenheiten bestehen:

1) in der Entgegennahme von Versicherungsanträgen und Abstattung der auf dieselben Bezug habenden Berichte an das Direktorium;
2) in der Empfangnahme der Prämiengelder Namens des Direktoriums und der nach der Geschäftsordnung festgesetzten Ablieferung an dasselbe;
3) in der Anmeldung der Sterbefälle und Handhabung des bei denselben nach ihrer Instruktion vorgeschriebenen, oder nach Sachlage Seitens des Direktoriums speziell bezeichneten Verfahrens.

Die Agenten haben Verschwiegenheit hinsichtlich der bei ihnen gestellten Versicherungsanträge zu beobachten und bei größerem Geschäftsumfange auf Verlangen eine angemessene Kaution zu leisten.

Nur für solche Verbindlichkeiten, welche die Agenten innerhalb der Vorschriften des Gesellschaftsstatuts und der von dem Direktorio erhaltenen besonderen Instruktion eingehen, hat das letztere aufzukommen.

Die Staatsbehörden sind befugt, die Vorlage der den Agenten zu ertheilenden Instruktion jeder Zeit zu verlangen.

Zudem haben die Agenten, wo dies erforderlich ist, ihre Bestätigung als solche bei der Staatsbehörde einzuholen.

F. Die Aerzte der Gesellschaft.

§. 52.

Die von dem Direktorio mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses er-

erwählten beiden Gesellschaftsärzte haben alle Versicherungsanträge nebst den dazu gehörenden ärztlichen Zeugnissen sorgfältig zu prüfen und sich gutachtlich darüber auszusprechen. Es geschieht dies in der Weise, daß der eine Arzt das betreffende Gutachten abgiebt, während der andere als Revisor desselben fungirt. Die Gesellschaftsärzte erhalten nähere Instruktion für ihre Wirksamkeit von Seiten des Direktoriums. Die auswärtigen ärztlichen Untersuchungen werden, außer vom Hausarzte des Antragstellers, durch einen hierzu von dem Direktorio bestimmten und mit Instruktion versehenen Arzt (Vertrauensarzt) vorgenommen.

G. Der Rechtskonsulent.

§. 53.

Das Direktorium hat einen beständigen Rechtskonsulenten zu bestellen, welcher für seinen Beirath ein fixes Gehalt bezieht, für die Bearbeitung von Prozessen aber das gewöhnliche Honorar nebst Erstattung der Auslagen erhält.

II. Der Staatskommissarius.

§. 54.

Der von der Staatsregierung zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts ernannte Kommissarius hat die Befugniß, die Verwaltungsorgane und die Generalversammlung gültig zusammenzuberufen und ihren Berathungen, ohne Stimmrecht, beizuwohnen, sowie jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Beilagen.

Wechsel-Formular A.

(§. 10. a. des Statuts.)

Am .... 18.. zahle ich zu Magdeburg gegen diesen meinen Wechsel an das Direktorium der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft die Summe von Funfzig Thalern Pr. Cour. und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Wech-

Wechsel-Formular B.

(§. 10. b. und c. des Statuts.)

Vierzehn Tage (zwei Monate) nach Sicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Ordre der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft bei .... in Magdeburg die Summe von Einhundert (dreihundert) Thalern Pr. Cour. und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen dreißig Jahren bei dem von mir gewählten Domiziliaten in Magdeburg präsentirt wird.

Formular C.

Aktien-Formular.

(§. 12. des Statuts.)

Aktie

der

Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft

№ ..... über 500 Rthlr. Pr. Cour.

Inhaber dieser Aktie, ... hat in Gemäßheit der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Fonds und Gewinne der Gesellschaft. Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Aktie ist ohne ausdrücklich hierunter bekundete Zustimmung des Direktoriums nicht gültig.

Magdeburg, den ....

Die Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft.

N. N.	N. N.	N. N.
Oberdirektor.	Direktor.	Generaldirektor.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)